

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „ Riebebergsbreite “, Gemeinde Möser**

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

1. Landkreis
Jerichower Land
14.12.2015

Bauaufsichtsbehörde
Grundsätzlich keine Bedenken zum Entwurf

Vorschriften bei der Planaufstellung, hier die Begründung zum Bebauungsplan, sind einzuhalten.
In Begründung ist darzulegen, warum das vereinfachte Verfahren die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Anforderungen nach § 13 BauGB an die Änderung erfüllt sind.

Kenntrisinahme

keine Abwägung erforderlich

Das Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB begonnen.
Im Zuge der Abwägung des LK JL wurden die Geschossigkeit und die Firsthöhe entsprechend der Stellungnahme geändert.

Diese durchgeführte Änderung machte eine erneute Auslegung erforderlich, so dass das vereinfachte Verfahren nicht mehr zur Anwendung kam.

Die durchgeführte 1. Auslegung ist somit als frühzeitige Beteiligung zu werten.
In der Begründung wurden diesbezüglich Aussagen getroffen.

Hinweis:
Das BauGB wurde mit dem Asylbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 geändert.

Landesentwicklungsbehörde
Änderung ist nicht raumbedeutsam, landesplanerische Abstimmung daher nicht erforderlich

Kenntrisinahme

Kenntrisinahme

Anlage 7

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

SG vorbeugender Brandschutz
Keine Bedenken

Kenntrnisnahme

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Keine Einwände oder Bedenken

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist als Träger zu beteiligen.

Beteiligung erfolgte, keine Einwände.

keine Abwägung erforderlich

Abgegebene Stellungnahme vom 13.05.6.2014 behält weiterhin Gültigkeit.

Bodendenkmalschutz

Keine Bedenken seitens des Bodendenkmalschutzes, Berührung mit archäologischen Kunst-
denkmalen nicht erkennbar.

Kenntrnisnahme

H i n w e i s:

Sollten bei Bodenarbeiten archäologische Funde auftreten, sind diese bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu beteiligen.

Siehe o.g. Abwägungsvorschlag

SG Immissionsschutzbehörde

Änderungen sind immissionsschutzrechtlich nicht relevant.

Kenntrnisnahme

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
Aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Die beabsichtigte Erhöhung der Geschossigkeit führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Hinweis:

Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einseitig sichergestellten Schutzgebiet gem. BNatSchG.
Gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen.

SG Wasserbehörde
Keine Bedenken

SG Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Zustimmung zum Plan

Gebäude und Liegenschaftsmanagement
Keine Bedenken

SG Straßenverkehr
Belange werden nicht berührt

SG Allgemeine Ordnungsaufgaben
Keine Bedenken
Betroffene Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft.

Kenntrnisnahme

Kenntrnisnahme

Kenntrnisnahme

Kenntrnisnahme

Kenntrnisnahme

Kenntrnisnahme

Lfd. Nr.:	Einsender: Eingangsdatum:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.	Landes- Verwaltungsamt 23.11.2015	Belange der Fachbehörde sind nicht berührt Beteiligung wäre nicht erforderlich gewesen	-	Kenntnisnahme
3.	Landesamt für Vermessung 03.12.2015	keine Bedenken <i>Hinweis:</i> Nach Abschluss des Verfahrens Übersendung eines Exemplars an den Gutachterausschuss.	Übergabe erfolgt nach Satzungsbeschluss	keine Abwägung erforderlich
4.	e-on- Avacon 18.11.2015	keine Anregungen und Bedenken	-	Kenntnisnahme
5.	Deutsche Telekom 07.12.2015	Stellungnahme vom 18.06.2014 gilt unverändert. <i>Hinweis:</i> Bei Anschluss neuer Grundstücke rechtzeitig mit Telekom in Verbindung setzen.	-	Kenntnisnahme
6.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband 01.12.2015	Keine Bedenken	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

7. **Heidewasser**
10.12.2015

Trinkwasserversorgung für die Flurstücke 20/23 und 20/13 ist gesichert.

H i n w e i s e:
Für das Flurstück 10171 ist eine Erschließung erforderlich, die Verlegung erfolgt nach geplanter Bebauung.
Dazu ist ein Erschließungsvertrag zwischen Erschließungsträger und Heidewasser abzuschließen.
Die Lösung der Rohrnetzgestaltung ist im vorab abzustimmen.
Trassenplan und Rohrnetzgestaltung sind als Bestandteil des Erschließungsvertrages zur Bestätigung vorzulegen.
Der Anschluss einzelner Gebäude ist separat zu beantragen.

Kenntnisnahme

-

Keine Abwägung erforderlich.

Bei geplanter Bebauung des Flurstückes 10171 werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Kenntnisnahme

Der Bebauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

Der Ur-Plan wurde 1994 vom Reg.-Präsidium MD genehmigt und ist seit der Bekanntmachung am 25.02.1994 rechtskräftig.

keine Abwägung erforderlich

Die trinkwasserseitige Erschließung ist erst mit Abschluss eines Erschließungsertrages sichergestellt.

Kenntnisnahme

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune.
Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Kenntnisnahme

Lfd. Nr.: Einsender: Stellungnahme Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag
Eingangsdatum:

8. **Gemeinde Biederitz** Keine Bedenken - Kenntnisnahme
23.11.2015

Von der **Stadt Burg** und vom der **Regionalen Planungsgemeinschaft** sind keine erneuten Stellungnahmen eingegangen.